

Förderverein der evangelischen Kirchgemeinde Limbach-Kändler e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Kirchgemeinde Limbach-Kändler e.V.“
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er hat seinen Sitz in 09212 Limbach-Oberfrohna, An der Stadtkirche 5.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich ein für die Förderung
 - a. Religion
 - b. Der Jugend- und Altenhilfe
 - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
 - d. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
 - e. des Schutzes von Ehe und Familie
 - f. Kunst und Kultur
 - g. der Verein beabsichtigt, nach §58 Absatz 1 und 2 Abgabenordnung Mittel zu beschaffen und weiterzugeben.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Den missionarischen Gemeindeaufbau.
 - b. Den Ruf der Menschen in die Nachfolge von Jesus Christus.
 - c. Den Dienst an Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.
 - d. Seelsorgerliche und diakonische Hilfe für Menschen in Krisen.
 - e. Die Förderung der Erneuerung der Kirche aus der Kraft des Heiligen Geistes.
 - f. Die Förderung der Einheit im Leib Christi,
 - g. Durchführung von Gottesdiensten, Konferenzen, Schulungen, Seminaren, Besuchen, Beratung.
 - h. Kinder- und Jugendveranstaltungen.
 - i. Unterstützung von anderen gemeinnützigen steuerbegünstigten christlichen Gemeinden und Vereinen.
 - j. Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Verwendung des Vermögens und der Einnahmen

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen sind für diese Zwecke gebunden (§ 2).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel werden u.a. verwendet zur:
 - a. Anstellung von Mitarbeitern und finanzieller Vergütung für erbrachte Leistungen.
 - b. Gewinnung und Schulung von Mitarbeitern zur Umsetzung der Vereinsziele gemäß (§2).
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins dürfen eine Ehrenamtspauschale erhalten. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Vereinsmitglied kann nur eine natürliche Person werden. Über die Vereinsmitgliedschaft, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein. Das Mitglied muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins mittragen wollen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder zum Ende des Geschäftsjahres durch Ausschluss oder schriftliche Austrittserklärung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund besteht, wenn:
 - der Lebenswandel des Mitglieds in grobem Missverhältnis zum Satzungszweck steht,
 - das Mitglied Betrug und Untreue gegenüber dem Verein begangen hat,
 - wenn aufgrund anderer schwerwiegender Gründe eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr möglich ist.

Sofern gegen das Mitglied eine strafrechtliche Tat gerichtlich festgestellt ist, informiert der Vorstand unverzüglich nach Kenntnisnahme die Mitgliederversammlung, die dann über den Ausschluss entscheidet.

4. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung geregelt.
5. Soweit ein Mitglied schriftlich zugestimmt hat, kann der Verein die satzungsgemäß schriftlich bekanntzugebenden Informationen datenschutzkonform, unter Nutzung von elektronischen Medien (E-Mail), übermitteln.
6. Die Beendigung einer Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
 - Wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, eine Mitgliederversammlung vom Vorstand fordert.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahres- und Finanzbericht des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
 - Beratung von Anträgen die vor der Einladung der Sitzung beim Vorstand eingereicht wurden.
 - Die Mitgliederversammlung berät über die Planungen für das nächste Geschäftsjahr.
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung.
 - Satzung Änderungen
 - Auflösung des Vereins

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
- Die Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der Anwesenden beschlossen werden.
- Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitgliedern dies verlangt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. 1 weiteres Vorstandsmitglied
2. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit es nicht anders geregelt ist. Ihre Aufwendungen werden erstattet.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Die Vertretung des Vereins nach außen.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheiden über an den Verein gestellte Förderanträge.
 - Erstellen der Jahresplanung (Einnahmen und Kosten)
 - Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - Erstellen des Jahresabschlusses.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder, der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innen- und Außenverhältnis frei.

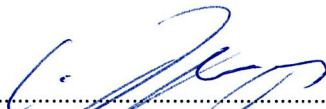
§ 9 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Fördervereins der evangelischen Kirchgemeinde Limbach-Kändler e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erhält das Vermögen die Kirchgemeinde Limbach-Kändler, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

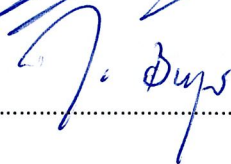
Limbach-Oberfrohna, den

25.02. 2026

Claudia Junghannß

.....


Johannes Beyer

.....


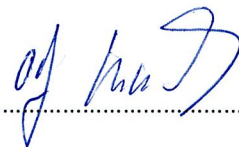
Johannes Schubert

.....


Johannes Steinhäuser

.....


Olaf Kronbach

.....


Tom Frank

.....


Friedhelm Bilsing

.....
